

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 485

Potsdam, 22.07.2025

Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Konservierung und
Restaurierung (B.A.)

(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 486 vom
22.07.2025)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren	2
§ 3 Studienform und Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Studienziele	3
§ 5 Abschlussgrad.....	5
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums.....	5
§ 7 Berufspraktische Studienanteile	8
§ 8 Lehr- und Lernformen	8
§ 9 Studienkommission	8
§ 10 Studienleistungen	9
§ 11 Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Abschlussarbeit und Kolloquium.....	10
§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	12
§ 14 Studienfachberatung und Mentoring	12
§ 15 Auslandsaufenthalt.....	13
§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Holz	14
Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Stein	21
Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Wandmalerei.....	28

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung
(B.A.) der Fachhochschule Potsdam**

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl.II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) in der Fassung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20 (Nr. 58)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80),
- § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3; § 5 Abs. 1, 2, 7; § 9 Abs. 3; §§ 12, 12a des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7.12.2022 (ABK Nr. 293a2),
- der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 376) vom 30.01.2020

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR am 14.04.2025 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere den Zugang, die Ziele und den Ablauf des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Rahmen des Studiums können Module anderer Hochschulen belegt werden. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Verfahren zum Zugang und zur Zulassung gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam (RO-ZuZ) und der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam (RO-FKE) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 BbgHG nachweist und darüber hinaus die studiengangbezogene künstlerische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 BbgHG nachweist. Das Verfahren ist in der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 363) vom 25.10.2019 geregelt und wird gemäß der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums wählt der*die Bewerber*in eine der folgenden Vertiefungen:
 1. Holz,
 2. Stein,
 3. Wandmalerei.

Die Wahl der Vertiefung erfolgt im Feststellungsverfahren oder anlässlich der Immatrikulation. Die Verfahren zur Einschreibung ins Studium sind in der Immatrikulationsordnung (ImmO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 411) vom 25.03.2021 geregelt und werden gemäß der geltenden Fassung durchgeführt.

- (5) Wurde für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (NC) festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren in den Vorabquoten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 RO-ZuZ sowie in den Hauptquoten gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 RO-ZuZ vergeben. Die Rangliste für die Vorabquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 RO-ZuZ sowie für die Hauptquoten wird dabei einzig im Ergebnis der Feststellungsprüfung gemäß Abs. 4 gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber*innen auf den entsprechend hohen Rangplätzen erhalten ein Zulassungsangebot, das im Bewerbungsportal der FH Potsdam fristgemäß und aktiv angenommen werden muss. Nach der aktiven Annahme des Zulassungsangebotes ergeht ein Zulassungsbescheid, der im Bewerbungsportal der Fachhochschule Potsdam bereitgestellt wird.

§ 3

Studienform und Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) wird an der Fachhochschule Potsdam als Präsenzstudiengang in den Studienformen Vollzeit und Teilzeit angeboten. Die Studiensprache ist Deutsch. Gemäß § 4 Abs. 7 RO-SP können bestimmte Module regelmäßig in Englisch angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Studienanteile und der Abschlussarbeit 7 Semester im Vollzeitstudium und 14 Semester im Teilzeitstudium. Teilzeitstudiensemester werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerster gezählt.

- (3) Die empfohlenen Studienverlaufspläne für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium sind in den Anlagen im Anhang beigelegt.
- (4) Der Wechsel zwischen den Studienformen Vollzeit und Teilzeit kann auf Antrag jeweils zum Beginn des Wintersemesters erfolgen und gilt mindestens für ein Studienjahr. Nachdem der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt ist, ist ein Wechsel der Studienform ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 4 Studienziele

- (1) Die Absolvent*innen besitzen die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlicher, praxisgeleiteter und ästhetisch-künstlerischer Methoden und Erkenntnisse und besitzen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Konservierung und Restaurierung insbesondere in der gewählten Vertiefung.
- (2) Die Absolvent*innen des Studiengangs Konservierung und Restaurierung (B.A.) sind befähigt:
 - a) erweitertes naturwissenschaftliches Grundwissen zum Aufbau von Materialien und ihren Eigenschaften zur Beurteilung des chemischen Aufbaus und des physikalischen Verhaltens von historischen und modernen Materialien im Bereich der Baudenkmalpflege anzuwenden,
 - b) Grundkenntnisse der Kunstgeschichte, der Architektur und Baugeschichte in Bezug zu Konservierungs- und Restaurierungsfragen zu setzen,
 - c) erweiterte Kenntnisse zu fachrichtungsübergreifenden Aufgaben konservatorisch-restauratorischer Art (Depot- und Notfallplanungen, Ausstellungen, Transporte, Theorie und Methodik der präventiven Konservierung) anzuwenden,
 - d) zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur restauratorischen Dokumentation (inkl. digitaler/analoger Fototechnik, Kartierung), zum Strukturieren und Verfassen eigener Texte und zur mündlichen Präsentation unter Anwendung der Fachterminologie zu selbst erarbeiteten Themen aus dem restauratorischen Arbeitsbereich,
 - e) zu einer verstärkten Beobachtungsgabe und Auge-Hand-Korrelation als Motorik des Ausdrucks als Voraussetzungen für gestalterische Anwendungen,
 - f) die praktische und theoretische Fähigkeit der Wahrnehmung und Differenzierung von Farbqualitäten aus denen sich Sensibilitäten entwickeln, um kulturhistorische Aspekte von Farben auf berufsspezifische Anforderungen als Restaurator*in anzuwenden,
 - g) manuelle Fertigkeiten bezüglich technischer Aufgaben der Konservierung und Restaurierung bis zu einem mittleren Niveau anzuwenden,
 - h) bei vorhersehbaren Arbeitsbedingungen Verantwortung für einfachere technische Aufgaben zu übernehmen,
 - i) Konservierungs- und Restaurierungsprozesse in Teilen zu planen, zu evaluieren und angeleitet zu betreuen,
 - j) mithilfe von zerstörungsfreien Analysemöglichkeiten repräsentative Kleinstproben von Objekten zu entnehmen und Schliffe für die Aufsichtsmikroskopie zu erstellen, zu analysieren, zu dokumentieren und zu bewerten,
 - k) praktische Zusammenhänge von physikalischen und chemischen Materialverhalten am Kulturgut zu bewerten,
 - l) unter Einbeziehung von natur-, konservierungs- und geisteswissenschaftlichen Aspekten ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und kritisch zu diskutieren,
 - m) zur handwerklich-restauratorischen Ausführung von Arbeiten an wertvollen und z. T. einzigartigen Objekten des kulturellen Erbes unter Verwendung etablierter und Herangehensweisen,
 - n) zu einem verantwortungsvollen, restaurierungsethischen Umgang mit dem kulturellen Erbe, auch auf der Basis der vermittelten theoretischen und geschichtlichen Grundlagen eines wissenschaftlich fundierten, modernen Denkmalverständnisses.

- (3) Die Absolvent*innen des Studiengangs sind ergänzend zu Abs. 2 in der gewählten Vertiefung befähigt:
- a) Basiskenntnisse zu Technologien und Materialien verschiedener historischer Techniken in der jeweiligen Vertiefung anzuwenden,
 - b) Materialien und Methoden der Konservierung und Restaurierung auf mittlerem Niveau kritisch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und möglicher Nebenwirkungen zu hinterfragen und anzuwenden,
 - c) verschiedene historische Techniken (z.B. Stuckmarmor oder Freskomalerei) material-authentisch nachzubilden,
 - d) spezialisierte Untersuchungsmethoden in der jeweiligen Vertiefung im Labor unter Einhaltung der Laborregeln zu nutzen und zu bewerten,
 - e) Werkzeuge und Arbeitsmittel der Konservierung und Restaurierung in der jeweiligen Vertiefung fachgerecht zu nutzen,
 - f) ihr Wissen über makroskopische und mikroskopische Charakteristika der Materialien sowie grundlegende Zusammenhänge zwischen materialspezifischen Merkmalen und damit einhergehendem Schadenspotential anzuwenden,
 - g) ihre erlangten berufsspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen bei der Arbeit an konkreten Objekten sicher anzuwenden und darüber hinaus auf mittlerem Niveau Schäden und Schadensursachen zu erkennen und zu bewerten,
 - h) komplexe technische Abläufe innerhalb genau definierter Arbeitsbereiche der Konservierung und Restaurierung in der jeweiligen Vertiefung durchzuführen,
 - i) geeignete naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden für den jeweiligen Anwendungsfall zu nutzen,
 - j) Bezüge zwischen Bauwerk und Ausstattung, Umgebung, Klima, Schadensprozessen und den jeweiligen Objekten auf mittlerem Niveau zu erstellen und für die Konservierung schlüssig anzuwenden,
 - k) auf mittlerem Niveau am Objekt bauforscherische Fragen zu stellen und diese in die Konzepterstellung einzubeziehen,
 - l) unter Anwendung ihrer restaurierungstechnischen Fähigkeiten ein methodisch korrektes und handwerklich hochwertiges Ergebnis zu erzielen,
 - m) organisatorische und technische Abläufe der Maßnahmen an Objekten innerhalb genau definierter Bereiche der Konservierung und Restaurierung zu berücksichtigen und bei unvorhersehbaren Arbeitskontexten Entscheidungsverantwortung für einfachere technische Aufgaben zu übernehmen und auf diesem Kompetenzniveau einzelne Personen bei technischen Prozessen anzuleiten.
- (4) Grundlagen des Studiums bilden u. a.:
1. die Berufsordnung des Verbands der Restauratoren, VDR, vom 25.11.2017,
 2. die Professional Guidelines der European Confederation of Conservator-Restorers Organisations (E.C.C.O.) vom 01.03.2002,
 3. das Kulturgutschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (KGSG) vom 06.08.2016, insbesondere § 18 Abs. 1.
- Die Absolvent*innen verfügen gemäß den Professional Guidelines der E.C.C.O. über für den Beruf des*der Konservator*in bzw. Restaurator*in geforderten Kompetenzen und Fertigkeiten auf mittlerem Niveau.
- (5) Das Studium befähigt die Absolvent*innen, verantwortungsvoll und unter Anleitung in folgenden Bereichen tätig zu werden:
1. Institutionen wie Museen, Denkmalämter, Hochschulen,
 2. angestellt in Restaurierungsfirmen,
 3. Freiberuflichkeit, Mitarbeit in Restaurator*innengemeinschaften.

§ 5 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad B.A. (Bachelor of Arts) verliehen.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium ist gemäß § 5 RO-SP modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen.
- (3) Der Umfang des Vollzeitstudiums beträgt i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Der Umfang des Teilzeitstudiums beträgt i. d. R. 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Unter Berücksichtigung der Ablegung von Wiederholungsprüfungen ist in jedem Studienjahr in Teilzeit der Erwerb von höchstens 40 ECTS-Leistungspunkten möglich.
- (4) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 ECTS-Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 5 ECTS-Leistungspunkte im Teilzeitstudium erbringen, sind zur Erreichung des Studienziels im Rahmen des § 11 RO-SP durch die Hochschule zu unterstützen.
- (5) Das Studium ist an der Berufspraxis orientiert und vermittelt die wissenschaftlichen und fachpraktischen Grundlagen für den Beruf des*der Restaurator*in unter besonderer Berücksichtigung der Vertiefungen Holz, Stein und Wandmalerei. Die ersten 3 Semester im Vollzeitstudium und die ersten 6 Semester im Teilzeitstudium dienen dem Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten einerseits im Bereich der jeweiligen Vertiefung und andererseits in den flankierenden kunst- und naturwissenschaftlichen Fächern sowie in der Gestaltung und den historischen Techniken. Darüber hinaus ist der Studienplan so aufgebaut, dass auch theoretische und methodische Kompetenzen in den anderen Vertiefungen erworben und weiterentwickelt werden können, z. B. im Rahmen des Studenttracks „Materialvielfalt am Denkmal“ (Abs. 7). Das 4. Semester im Vollzeitstudium und das 8. und 9. Semester im Teilzeitstudium sind für das berufspraktische Fachpraktikum vorgesehen: Bei der praktisch-restauratorischen Arbeit in Restaurierungswerkstätten im In- und Ausland werden bisher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt, erweitert und umfänglich in den praktischen Kontext gesetzt. Vom 5. bis 7. Semester im Vollzeitstudium und vom 10. bis 14. Semester im Teilzeitstudium erfolgt das Aufbaustudium in der jeweiligen Vertiefung, begleitet von fortgeschrittenen und vertiefungsspezifischen Inhalten in den Naturwissenschaften. Diese Phase ist geprägt durch die praktische Anwendung und Weiterentwicklung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Pflichtmodule des Aufbaustudiums sind so konzipiert, dass Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf zielgerichtete Konzeptentwicklung und Ausführung von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen, auf mittlerem Niveau erworben werden. Im Rahmen der Wahlmodule vertiefen und verbreitern die Studierenden ihr Portfolio, und das Studium wird durch die interdisziplinäre Perspektive abgerundet. Unter Nutzung der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten bearbeiten die Studierenden im Rahmen der Abschlussarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung.
- (6) Ein Wechsel der Vertiefung kann nach vorheriger Studienfachberatung in der bisherigen und anschließend in der angestrebten Vertiefung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Wechsel sollte bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.

- (7) Zur Profilbildung kann der Studientrack „Materialvielfalt am Denkmal“ belegt werden. Die Studierenden erlangen erweiterte Kenntnisse zu Materialien und vor allem Materialkombinationen. Ferner steht die konzeptionelle und schadenpräventive Betrachtung von komplex eingerichteten Innenräumen und Sammlungen im gebauten Kulturerbe im Zentrum. Neben der Beschäftigung mit der äußeren und inneren Bauhülle erfolgt auch die Auseinandersetzung mit der sogenannten Ausstattung, u. a. aus Metall, Glas, Tapeten, Stoff und Kunststoff als Teil der Materialvielfalt am Denkmal. Die Belegung ist unabhängig von der gewählten Vertiefung möglich. Der Studientrack hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Dieser setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen B.K 20 Materialien am Denkmal 1 (10 ECTS-Leistungspunkte) und B.K 25 Materialien am Denkmal 2 (10 ECTS-Leistungspunkte) sowie zwei Modulen der nicht gewählten Vertiefungen zusammen. Werden die Module der nicht gewählten Vertiefungen im Rahmen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs belegt, ist der Studientrack im Studienumfang von 210 ECTS-Leistungspunkten inkludiert. Folgende Module der nicht gewählten Vertiefung können belegt werden:

Modul	ECTS
B.K 03-H Materialien und Technologien – Holz	5
B.K 03-S Materialien und Technologien – Stein	5
B.K 03-W Materialien und Technologien – Wandmalerei	5
B.K 08-H Kunsttechnologie und Konservierung – Holz	5
B.K 08-S Kunsttechnologie und Konservierung – Stein	5
B.K 08-W Kunsttechnologie und Konservierung – Wandmalerei	5
B.K 09-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	5
B.K 09-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	5
B.K 09-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Wandmalerei	5

- (8) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 486) vom 22.07.2025 und dem Modulhandbuch FLEX – Freier Wahlbereich (ABK Nr. 452) vom 26.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen höherer Semester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zugangsvoraussetzungen
B.K 06 Naturwissenschaften 1	B.K 01 Wissenschaftliche Grundlagen
B.K 08-H Kunsttechnologie und Konservierung – Holz	B.K 03-H Materialien und Technologien – Holz
B.K 08-S Kunsttechnologie und Konservierung -Stein	B.K 03-S Materialien und Technologien – Stein
B.K 08-W Kunsttechnologie und Konservierung - Wandmalerei	B.K 03-W Materialien und Technologien – Wandmalerei
B.K 09-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	B.K 03-H Materialien und Technologien - Holz
B.K 09-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	B.K 03-S Materialien und Technologien- Stein
B.K 09-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 - Wandmalerei	B.K 03-W Materialien und Technologien - Wandmalerei
B.K 10-H Projekt 1 – Holz	B.K 03-H Materialien und Technologien - Holz
B.K 10-S Projekt 1 – Stein	B.K 03-S Materialien und Technologien – Stein
B.K 10-W Projekt 1 - Wandmalerei	B.K 03-W Materialien und Technologien - Wandmalerei
B.K 12 Naturwissenschaften 2	B.K 06 Naturwissenschaften 1

B.K 14-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz	B.K 09-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 - Holz
B.K 14-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2- Stein	– B.K 08-S Kunsttechnologie und Konservierung -Stein – B.K 10-S Projekt 1 – Stein
B.K 14-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 - Wandmalerei	B.K 09-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 - Wandmalerei
B.K 15-H Projekt 2 – Holz	B.K 10-H Projekt 1 - Holz
B.K 15-S Projekt 2 - Stein	– B.K 08-S Kunsttechnologie und Konservierung – Stein – B.K 10-S Projekt 1 -Stein
B.K 15-W Projekt 2 – Wandmalerei	B.K 10-W Projekt 1 - Wandmalerei
B.K 16 Gestaltung 1	B.K 04 Dokumentationstechniken
B.K 18-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Holz	B.K 14-H Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz
B.K 18-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Stein	– B.K 14-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein – B.K 15-S Projekt 2 – Stein
B.K 18-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Wandmalerei	– B.K 14-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Wandmalerei – B.K 15-W Projekt 2 – Wandmalerei
B.K 19-H Projekt 3 – Holz	B.K 15-H Projekt 2 – Holz
B.K 19-S Projekt 3 – Stein	– B.K 09-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein – B.K 14-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein – B.K 15-S Projekt 2 – Stein
B.K 19-W Projekt 3 – Wandmalerei	– B.K 08-W Kunsttechnologie u. Konservierung – Wandmalerei – B.K 14-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Wandmalerei – B.K 15-W Projekt 2 – Wandmalerei
B.K 21 Vertiefung Naturwissenschaften	B.K 12 Naturwissenschaften 2
B.K 22 Fachspezifische Naturwissenschaften	B.K 12 Naturwissenschaften 2
B.K 24-H Projekt 4 – Holz	B.K 19-H Projekt 3 – Holz
B.K 24-S Projekt 4 – Stein	B.K 19-S Projekt 3 – Stein
B.K 24-W Projekt 4 – Wandmalerei	– B.K 18-W Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Wandmalerei – B.K 19-W Projektseminar 3 – Wandmalerei
B.K 26-H Projekt 5 – Holz	B.K 24-H Projekt 4 – Holz
B.K 26-S Projekt 5 – Stein	– B.K 18-S Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Stein – B.K 19-S Projekt 3 – B.K 24-S Projekt 4 – Stein
B.K 26-W Projekt 5 – Wandmalerei	B.K 24-W Projekt 4 – Wandmalerei

§ 7 Berufspraktische Studienanteile

- (1) Berufspraktische Studienanteile sind obligatorische Bestandteile des Studiums.
- (2) Das Grundpraktikum im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten ist in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem 1. und 2. und/oder dem 2. und 3. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. zwischen dem 2. und 6. Semester im Teilzeitstudium abzuleisten. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 150 Stunden.
- (3) Das Praxissemester im Umfang von 29 ECTS-Leistungspunkten ist im 4. Semester im Vollzeitstudium und im 8. und 9. Semester im Teilzeitstudium abzuleisten. Es umfasst 785 Stunden praktischer Tätigkeit im Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung.
- (4) Näheres zum Praktikum und zum Praxissemester regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK 364) vom 25.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehr- und Lernformen gemäß § 10 RO-SP sind im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus finden folgende Lehr- und Lernformen im Studiengang Anwendung:
 1. **Übungsintegrierte Vorlesung:** In übungsintegrierenden Vorlesungen werden Vertiefungswissen und methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. Die Lehrinhalte werden einerseits durch die Lehrenden in Vorträgen und/oder durch Demonstration (60 %) dargelegt. Andererseits erlangen die Studierenden praktische Fähigkeiten und Methodenkenntnisse durch Übungsanteile, Interaktionen untereinander oder mit der Lehrperson (40 %).
- (2) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der*dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen.

§ 9 Studienkommission

- (1) Wird für den Studiengang eine Studienkommission gemäß § 25 GO eingerichtet und werden ihr gemäß § 13 Abs. 2 RO-SP die Aufgaben eines Prüfungsausschusses übertragen, so gilt diese Regelung analog für die Ordnung.
- (2) Für die Zusammensetzung der Studienkommission gelten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 RO-SP. Der Anteil von Frauen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ist zu beachten.
- (3) Für die Wahl und Amtsführung gelten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 3, 5 bis 9 RO-SP.

§ 10 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind modulbegleitende Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen, die als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Als Studienleistung sind vorgesehen: Referat, aktive Teilnahme.
- (3) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als Studienleistung benannt, so bedeutet dies, dass der*die Studierende in der Regel 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit anwesend ist und die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten (z. B. Referat, mdl. Präsentation, Diskussion, Quiz, Protokoll, schriftliche Ausarbeitung eines Fachtextes, Erstellung eines Maßnahmenkonzepts, praktische Restaurierungsübung, Arbeitsprobe, Kartierungsübung und praktische Laborübung, Dokumentation zur Mikroskopie) nachweislich selbst durchführt.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen gemäß § 17 RO-SP sind in Art, Umfang und Dauer in den Anlagen und im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:
 1. Restaurierungsprojekt: Ein Restaurierungsprojekt ist eine praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung beinhaltet sowie eine i. d. R. schriftliche, fotografische und grafische Ausarbeitung (Restaurierungsdokumentation, 20 Seiten) umfasst.
 2. Protokoll: Ein Protokoll stellt einen kurzen und knappen Bericht zu einem Sachverhalt, einer Objektbesprechung oder einer naturwissenschaftlichen Untersuchung dar. Es umfasst die Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse.
 3. Fachgespräch: Ein Fachgespräch umfasst mündliche und digitale Präsentationen von Restaurierungsprojekten sowie die Diskussion der Inhalte und Schlussfolgerungen.
 4. Portfolio: Ein Portfolio ist eine Fachprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammensetzt. Sie besteht aus maximal vier Komponenten (z. B. semesterbegleitende Übungsaufgabe, Referat, Protokoll), die aus verschiedenen Bereichen eines Modules kommen können.
 5. Wissenschaftliches Poster: Ein wissenschaftliches Poster (A0, hochkant), das u. a im Zusammenhang mit den Qualifizierungsarbeiten angefertigt wird, ist ein Medium, mit dem das eigene Projekt und dessen Ergebnisse visuell und textlich anschaulich dargestellt werden.
 6. Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht dient primär der Reflexion des Praktikums und kann auch zusätzliche Anteile enthalten, die z. B. auf Recherchen und anderer Eigenarbeit beruhen, wenn diese inhaltlich direkt mit dem Praktikum verbunden und geeignet sind, die Erkenntnisse aus dem Praktikum zu vertiefen. Ferner dient der Praktikumsbericht der Vermittlung des im Praktikum Gelernten an die nachfolgende Kohorte. Der Praktikumsbericht umfasst einen schriftlichen Teil (12–15 Seiten) und eine Präsentation (25 Min.) vor einem studentischen Publikum.
- (2) Die Prüfungen werden i. d. R. innerhalb der hochschulweiten Prüfungswochen jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und des Semesters durchgeführt. Sind alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, werden die Studierenden spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit über die zu erbringende Leistung informiert. Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlagen im Anhang) zugeordneten Semester abgelegt werden.

- (3) Für den Rücktritt bzw. die Abmeldung von Prüfungen sowie für das Versäumen einer Abgabefrist gelten die Regelungen des § 26 in Verbindung mit § 25 RO-SP entsprechend.
- (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehrere Prüfer*innen beteiligt, erfolgt die Bildung der Note gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP.
- (5) Für Module mit mehreren Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 25 Abs. 3 RO-SP. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 22 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet. Der Prüfungsausschuss lädt den*die Studierende zu dem Beratungsgespräch ein.
- (7) Berufspraktische Studienanteile werden „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.
- (8) Bei den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Entscheidung über zugelassene Hilfsmittel obliegt dem Prüfungsausschuss und ist durch diesen jeweils spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit zu veröffentlichen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel kann als Täuschungsversuch gewertet und gemäß § 28 und 30 RO-SP sanktioniert werden.

§ 12

Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit ist gemäß § 19 und 20 RO-SP anzufertigen.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 7. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. im 14. Semester im Teilzeitstudium verfasst und soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der*dem Studierenden für das Wintersemester i. d. R. im September und für das Sommersemester i. d. R. im März beim Prüfungs-Service zu stellen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn des Wintersemesters für das akademische Jahr bekanntgegeben.
- (3) Mit der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zu einer praxisbezogenen Problemstellung der Konservierung und Restaurierung weisen die Studierenden abschließend nach, dass sie die für eine eigenständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf mittlerem Niveau eigenständig zu arbeiten. Der*die Student*in zeigt, dass er*sie ein Thema aus der jeweiligen Vertiefung sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden systematisch und selbstständig bearbeiten kann. Im Kolloquium weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, eigenständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (4) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen und soll i. d. R. einen Bezug zur gewählten Vertiefung haben. Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs zu verfassen. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 8 RO-SP. Die Abschlussarbeit besteht aus einem Textteil, der 45.000 Zeichen bzw. 30 Textseiten (Normseite 1500 Zeichen) nicht überschreiten soll. Deckblatt, Bildunterschriften, Inhalts- und Literaturverzeichnisse, weitere Verzeichnisse und die erforderlichen Anlagen (z. B. Fotos, Diagramme, Kartierungen, Protokolle etc.) sind davon ausgenommen. Das Format der Arbeit und möglichst auch der Anlagen ist DIN A4. Der Abschlussarbeit ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache (jeweils 750 Zeichen) beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen im Vollzeit- und 22 Wochen im Teilzeitstudium. Bei einem Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit gemäß § 25 Abs. 5 Buchstabe b RO-SP als „nicht bestanden“, es sei denn, der*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann gemäß § 20 Abs. 5 RO-SP durch Erklärung gegenüber dem Prüfungs-Service insgesamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung und die Abschlussarbeit ist gemäß Abs. 2 neu zu beantragen.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um 4 Wochen im Vollzeitstudium und 8 Wochen im Teilzeitstudium verkürzen oder verlängern. Für einen Antrag auf Verlängerung gelten die Regelungen des § 20 Abs. 7 RO-SP entsprechend. Wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss als abgebrochen erklärt, kann nach Wegfall der Gründe die Abschlussarbeit gemäß Abs. 2 neu beantragt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsservice einzureichen. Im Fall der Beteiligung einer*eines Außengutachters*in wird das entsprechende Exemplar durch die*den Studierende*n eigenständig an die Person übergeben oder übersandt und der fristgerechte Erhalt durch den*die Außengutachter*in beim Prüfungs-Service bestätigt.
- (9) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 20 Abs. 12 RO-SP durch zwei Gutachter*innen bewertet, deren mindestens „ausreichend“ lautende Noten zu je 50 % in die Gesamtnote eingehen. In diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP. Sofern die Note aus einem Gutachten „nicht ausreichend“ lautet, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Wird die Abschlussarbeit im Drittgutachten ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Gesamtnote der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der*die Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist bei dem*der Dekan*in anzuzeigen.
- (11) Zur Verteidigung der Abschlussarbeit findet ein hochschulöffentliches Kolloquium gemäß § 21 RO-SP statt. Hierzu ist zugelassen, wer die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten und dauert i. d. R. 45 Minuten. Es setzt sich aus einem Referat (20 Min.) und einer anschließenden Diskussion (25 Min.) zusammen. Als Grundlage für das Referat dient ein wissenschaftliches Poster, welches die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit darstellt. Das Poster muss den Prüfer*innen 2 Werktage vor dem Kolloquium in digitaler Form zugehen. Wird die Frist zur Vorlage des Posters nicht eingehalten, gilt das Kolloquium als nicht bestanden, es sei denn, der*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der

Prüfungsausschuss. Das Kolloquium wird grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs abgehalten. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4 RO-SP.

- (12) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Abschlussarbeit (75 %) und des Kolloquiums (25 %).
- (13) Wird eine Abschlussarbeit einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums nicht bestanden, besteht gemäß § 22 Abs. 5 RO-SP die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn der*die Kandidat*in:
1. die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
 2. die berufspraktischen Studienanteile erfolgreich absolviert hat und
 3. die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird errechnet als Durchschnittsnote, die sich aus den in Analogie zur ECTS-Leistungspunktvergabe gewichteten Einzelnoten der Module und der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium zusammensetzt. Die ECTS-Leistungspunkte des berufspraktischen Semesters und der Wahlmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird von der Fachhochschule Potsdam ein Zeugnis gemäß § 29 RO-SP ausgestellt, in dem ergänzend die gewählten Vertiefungen, ggf. der Studientrack „Materialvielfalt am Denkmal“ sowie die Noten und die Institution/en aufgeführt sind, bei der die praktischen Studienanteile absolviert wurden. Auf Antrag der*des Studierenden werden ferner zusätzlich belegte Module und die Noten der Wahlmodule ausgewiesen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Abschlussarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

§ 14

Studienfachberatung und Mentoring

- (1) Der Fachbereich richtet für den Studiengang fachspezifische Beratungsangebote gemäß § 11 Abs. 4 RO-SPO ein. Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Fragestellungen ist die Aufgabe der Fachprofessor*innen. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Konservierung und Restaurierung wahrgenommen.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder*m Studierenden ein*e Mentor*in zugewiesen, die*der sie*ihn während ihres*seines Studiums bei Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Die Mentorenschaft übernimmt i. d. R. der*die Werkstattleiter*in der gewählten Vertiefung sowie Tutor*innen.
- (3) Das Mentoringkonzept sieht die gezielte individuelle Begleitung der*des Studierenden vor und dient dazu, die Studierendenzufriedenheit, niedrige Drop-out-Quoten und die Einhaltung der Regelstudienzeiten zu fördern. Für eine reibungslose Gestaltung der Studieneingangsphase steht den Studierenden pro Jahrgang ein*e studentische*r Tutor*in für allgemeine Fragen der

Studiengestaltung zur Verfügung. Darüber hinaus steht jeder*m Studierenden neben der Werkstattleitung auch der*die Fachprofessor*in für fachliche und persönliche Fragen ggf. zu festen Sprechzeiten zur Verfügung. Diese vertrauensbasierte, nicht-hierarchische Beziehung zwischen Mentor*in und Mentee ermöglicht dem*r Studierenden, von der Erfahrung der*des Mentor*in zu profitieren und selbständig eigene Ideen zu entwickeln.

§ 15 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird im Vollzeitstudium für das 6. Semester und im Teilzeitstudium für das 12. und 13. Semester empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss eine Studienvereinbarung (z. B. Learning Agreement) eingereicht werden, aus dem hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Die Studienvereinbarung ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen.
- (3) Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen. Der Wechsel wird grundsätzlich zum Folgesemester wirksam.
- (4) Die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher des Studiengangs Konservierung und Restaurierung (B.A.) treten mit Wirkung zum 31.03.2030 zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.
 1. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 226) vom 22.07.2013; Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 227) vom 23.07.2013,
 2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 362) vom 25.10.2019; Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 361) vom 25.10.2019,
 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 432) vom 10.02.2022; Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 433) vom 10.02.2022.
- (5) Studierende, die ihr Studium nicht bis zu der in Abs. 4 aufgeführten Frist abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.
- (6) Beim Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Holz

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Holz – Vollzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester						
				1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule (175 ECTS)										
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 03-H	Materialien und Technologien – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet	10						
B.K 05	Praxis	5	Keine	5						
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5					
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5					
B.K 08-H	Kunsttechnologie und Konservierung – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet		5					
B.K 09-H	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	4	– Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet (60 %) – Referat (30 Min.), benotet (40 %)		5					
B.K 10-H	Projekt 1 – Holz	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Restaurierungsbericht, 6–10 Seiten), unbenotet		5					
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine		5					
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet			5				
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet			6				
B.K 14-H	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz	4	Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet			5				
B.K 15-H	Projekt 2 – Holz	5	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 20 Seiten), benotet (80 %)			5				

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

			– Fachgespräch (15 Min.), benotet (20 %)							
B.K 16	Gestaltung 1	5	Portfolio (semesterbegleitend 3 Belegzeichnungen und Anwendung von Maltechniken), benotet			5				
B.K 17	Fachpraktikum	785 h/1	– Praktikumsbericht (12-15 Seiten), unbenotet – Präsentation (25 Min.), unbenotet				29			
B.K 18-H	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Holz	2	– Hausarbeit (25–30 Seiten), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)					5		
B.K 19-H	Projekt 3 – Holz	6	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet					10		
B.K 20	Materialien am Denkmal 1	6	– Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %) – Hausarbeit (20–25 Seiten), benotet (33,3 %) – Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %)					10		
B.K 21	Vertiefung Naturwissenschaften	4	Klausur (90 Min.), benotet					5		
B.K 23	Gestaltung 2	4	Portfolio (semesterbegleitende Übungsarbeiten), unbenotet						5	
B.K 24-H	Projekt 4 – Holz	6	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet						10	
B.K 25	Materialien am Denkmal 2	40 h/4	– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %) – Hausarbeit (5–10 Seiten), benotet (25 %) – Mdl. Prüfung (15 Min.), benotet (25 %) – Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %)						10	
B.K 26-H	Projekt 5 – Holz	1	Restaurierungsprojekt (Fertigstellung der Restaurierungsarbeiten und der Maßnahmendokumentation mit Fotodokumentation, 40–50 Seiten), benotet							5
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)										
Materialien und Technologien										
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.										

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
B.K 03-W	Materialien und Technologien – Wandmalerei	4	Klausur (90 Min.), benotet							
Fachspezifische Naturwissenschaften										
Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (2+2 SWS) belegt werden.										
B.K 22	Fachspezifische Naturwissenschaften	4	Individuelles Prüfungsformat (1): – Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Präsentation, 15 Min., und Dokumentation, 5 Seiten), benotet oder – Hausarbeit (12-15 Seiten), benotet oder – Klausur (90 Min.), benotet						5	
Wahlmodule (10 ECTS)										
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (für den Studenttrack „Materialvielfalt am Denkmal“ insb. B.K. 03-S, B.K 03-W, B.K 08-S, B.K 08-W, B.K 09-S, B.K 09-W), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.										
Freier Wahlbereich		8	Individuelle Prüfungsformate, benotet							10
Bachelorarbeit und Kolloquium										
Summe				30	30	31	29	30	30	30

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Holz – Teilzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester													
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Pflichtmodule (175 ECTS)																	
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 03-H	Materialien und Technologien – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet			10											
B.K 05	Praxis	5	Keine			5											
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5												
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5												
B.K 08-H	Kunsttechnologie und Konservierung – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet		5												
B.K 09-H	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	4	– Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet (60 %) – Referat (30 Min.), benotet (40 %)				5										
B.K 10-H	Projekt 1 – Holz	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Restaurierungsbericht, 6–10 Seiten), unbenotet				5										
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine				5										
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet							5							
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet							6							
B.K 14-H	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz	4	Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet												5		

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

			<ul style="list-style-type: none"> – Hausarbeit (5–10 Seiten), benotet (25 %) – Mdl. Prüfung (15 Min.), benotet (25 %) – Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %) 																	
B.K 26-H	Projekt 5 – Holz	1	Restaurierungsprojektarbeit (Fertigstellung der Restaurierungsarbeiten und der Maßnahmendokumentation mit Fotodokumentation, 40–50 Seiten), benotet																5	
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)																				
Materialien und Technologien																				
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.																				
B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet															5		
B.K 03-W	Materialien und Technologien – Wandmalerei	4	Klausur (90 Min.), benotet																	
Fachspezifische Naturwissenschaften																				
Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (2+2 SWS) belegt werden.																				
B.K 22	Fachspezifische Naturwissenschaften	4	Individuelles Prüfungsformat (1): <ul style="list-style-type: none"> – Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Präsentation, 15 Min., und Dokumentation, 5 Seiten), benotet oder – Hausarbeit (12-15 Seiten), benotet oder – Klausur (90 Min.), benotet 																5	
Wahlmodule (10 ECTS)																				
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (für den Studenttrack „Materialvielfalt am Denkmal“ insb. B.K. 03-S, B.K 03-W, B.K 08-S, B.K 08-W, B.K 09-S, B.K 09-W), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.																				
Freier Wahlbereich		8	Individuelle Prüfungsformate, benotet																10	

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

Bachelorarbeit und Kolloquium															15
Summe	15	15	15	15	15	15	16	14	15						

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Stein

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Stein – Vollzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester						
				1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule (175 ECTS)										
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet	10						
B.K 05	Praxis	5	Keine	5						
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5					
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5					
B.K 08-S	Kunsttechnologie und Konservierung – Stein	4	– Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet (60 %) – Protokoll (10 Seiten) benotet (40 %)		5					
B.K 09-S	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	4	Hausarbeit (12 Seiten), benotet		5					
B.K 10-S	Projekt 1 – Stein	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Protokoll, 6–10 Seiten), unbenotet		5					
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine		5					
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet			5				
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet			6				
B.K 14-S	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
B.K 15-S	Projekt 2 – Stein	5	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, und Protokoll, 10–12 Seiten), benotet (80 %)			5				

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

			– Fachgespräch (15 Min.), benotet (20 %)							
B.K 16	Gestaltung 1	5	Portfolio (semesterbegleitend 3 Belegzeichnungen und Anwendung von Maltechniken), benotet			5				
B.K 17	Fachpraktikum	785 h/1	– Praktikumsbericht (12-15 Seiten), unbenotet – Präsentation (25 Min.), unbenotet				29			
B.K 18-S	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Stein	2	– Hausarbeit (25–30 Seiten), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)					5		
B.K 19-S	Projekt 3 – Stein	6	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet					10		
B.K 20	Materialien am Denkmal 1	6	– Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %) – Hausarbeit (20–25 Seiten), benotet (33,3 %) – Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %)					10		
B.K 21	Vertiefung Naturwissenschaften	4	Klausur (90 Min.), benotet					5		
B.K 23	Gestaltung 2	4	Portfolio (semesterbegleitende Übungsarbeiten), unbenotet						5	
B.K 24-S	Projekt 4 – Stein	6	Restaurierungsprojekt (semesterbegleitende Restaurierungsübung, Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet						10	
B.K 25	Materialien am Denkmal 2	40 h/4	– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %) – Hausarbeit (5–10 Seiten), benotet (25 %) – Mdl. Prüfung (15 Min.), benotet (25 %) – Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %)						10	
B.K 26-S	Projekt 5 – Stein	1	Restaurierungsprojekt (Fertigstellung der Restaurierungsarbeiten und der Maßnahmendokumentation mit Fotodokumentation, 40–50 Seiten), benotet							5
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)										

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

Materialien und Technologien										
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.										
B.K 03-H	Materialien und Technologien – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
B.K 03-W	Materialien und Technologien – Wandmalerei	4	Klausur (90 Min.), benotet							
Fachspezifische Naturwissenschaften										
Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (2+2 SWS) belegt werden.										
B.K 22	Fachspezifische Naturwissenschaften	4	Individuelles Prüfungsformat (1): – Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Präsentation, 15 Min., und Dokumentation, 5 Seiten), benotet oder – Hausarbeit (12-15 Seiten), benotet oder – Klausur (90 Min.), benotet						5	
Wahlmodule (10 ECTS)										
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (für den Studenttrack „Materialvielfalt am Denkmal“ insb. B.K. 03-H, B.K 03-W, B.K 08-H, B.K 08-W, B.K 09-H, B.K 09-W), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.										
Freier Wahlbereich		8	Individuelle Prüfungsformate, benotet							10
Bachelorarbeit und Kolloquium										
Summe				30	30	31	29	30	30	30

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Stein – Teilzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester													
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Pflichtmodule (175 ECTS)																	
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet			10											
B.K 05	Praxis	5	Keine			5											
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5												
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5												
B.K 08-S	Kunsttechnologie und Konservierung – Stein	4	– Hausarbeit (12–15 Seiten), benotet (60 %) – Protokoll (10 Seiten) benotet (40 %)		5												
B.K 09-S	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	4	Hausarbeit (12 Seiten), benotet				5										
B.K 10-S	Projekt 1 – Stein	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Protokoll, 6–10 Seiten), unbenotet				5										
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine				5										
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet							5							
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet							6							
B.K 14-S	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet											5			

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet										10				
Bachelorarbeit und Kolloquium																15
Summe			15	15	15	15	15	15	16	14	15	15	15	15	15	15

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Wandmalerei

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Wandmalerei – Vollzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester						
				1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule (175 ECTS)										
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 03-W	Materialien und Technologien – Wandmalerei	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet	10						
B.K 05	Praxis	5	Keine	5						
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5					
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5					
B.K 08-W	Kunsttechnologie und Konservierung – Wandmalerei	4	– Klausur (90 Min.), benotet 60 % – Protokoll (10 Seiten), benotet (40 %)		5					
B.K 09-W	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Wandmalerei	4	Hausarbeit (10–14 Seiten), benotet		5					
B.K 10-W	Projekt 1 – Wandmalerei	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Restaurierungsbericht, 6–10 Seiten), unbenotet		5					
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine		5					
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet			5				
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet			6				
B.K 14-W	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 2 – Wandmalerei	4	– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (40 %) – Referat (15 Min.), benotet (60 %)			5				

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

B.K 15-W	Projekt 2 – Wandmalerei	5	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, und Protokoll, 10–12 Seiten), benotet (80 %) – Fachgespräch (15 Min.), benotet (20 %)			5				
B.K 16	Gestaltung 1	5	Portfolio (semesterbegleitend 3 Belegzeichnungen und Anwendung von Maltechniken), benotet			5				
B.K 17	Fachpraktikum	785 h/1	– Praktikumsbericht (12-15 Seiten), unbenotet – Präsentation (25 Min.), unbenotet				29			
B.K 18-W	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 3 – Wandmalerei	2	– Hausarbeit (25–30 Seiten), benotet (50 %) – Referat (45 Min.), benotet (50 %)					5		
B.K 19-W	Projekt 3 – Wandmalerei	6	Restaurierungsprojekt in Gruppen (Ausführung einer Wandmalereiuntersuchung oder konservierung und Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet					10		
B.K 20	Materialien am Denkmal 1	6	– Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %) – Hausarbeit (20–25 Seiten), benotet (33,3 %) – Klausur (90 Min.), benotet (33,3 %)					10		
B.K 21	Vertiefung Naturwissenschaften	4	Klausur (90 Min.), benotet					5		
B.K 23	Gestaltung 2	4	Portfolio (semesterbegleitende Übungsarbeiten), unbenotet						5	
B.K 24-W	Projekt 4 – Wandmalerei	6	Restaurierungsprojekt in Gruppen (Ausführung einer vertiefenden Wandmalereiuntersuchung oder -konservierung mit Restaurierungsanteilen und Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet						10	
B.K 25	Materialien am Denkmal 2	40 h/4	– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %) – Hausarbeit (5–10 Seiten), benotet (25 %) – Mdl. Prüfung (15 Min.), benotet (25 %)						10	

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

			– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %)								
B.K 26-W	Projekt 5 – Wandmalerei	1	Restaurierungsprojekt (Ausführung einer vertiefenden Wandmalereiuntersuchung oder -konservierung mit Restaurierungsanteilen und Dokumentation, 25 Seiten), benotet								5
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)											
Materialien und Technologien											
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.											
B.K 03-H	Materialien und Technologien – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet				5				
B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet								
Fachspezifische Naturwissenschaften											
Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (2+2 SWS) belegt werden.											
B.K 22	Fachspezifische Naturwissenschaften	4	Individuelles Prüfungsformat (1): – Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Präsentation, 15 Min., und Dokumentation, 5 Seiten), benotet oder – Hausarbeit (12-15 Seiten), benotet oder – Klausur (90 Min.), benotet							5	
Wahlmodule (10 ECTS)											
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (für den Studenttrack „Materialvielfalt am Denkmal“ insb. B.K. 03-H, B.K 03-S, B.K 08-H, B.K 08-S, B.K 09-H, B.K 09-S), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.											
Freier Wahlbereich		8	Individuelle Prüfungsformate, benotet								10
Bachelorarbeit und Kolloquium											
Summe											
				30	30	31	29	30	30	30	30

Konservierung und Restaurierung (B.A.), Vertiefung Wandmalerei – Teilzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester													
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Pflichtmodule (175 ECTS)																	
B.K 01	Wissenschaftliche Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 02	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	5	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 03-W	Materialien und Technologien – Wandmalerei	4	Klausur (90 Min.), benotet	5													
B.K 04	Dokumentationstechniken	9	Portfolio (semesterbegleitende Übungsaufgaben), benotet			10											
B.K 05	Praxis	5	Keine			5											
B.K 06	Naturwissenschaften 1	4	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet		5												
B.K 07	Kunstwissenschaften	5	Klausur (90 Min.), benotet		5												
B.K 08-W	Kunsttechnologie und Konservierung – Wandmalerei	4	– Klausur (90 Min.), benotet (60 %) – Protokoll (10 Seiten), benotet (40 %)		5												
B.K 09-W	Werktechniken der Konservierung und Restaurierung 1 – Wandmalerei	4	Hausarbeit (10–14 Seiten, benotet Nacharbeiten), benotet (40 %)				5										
B.K 10-W	Projekt 1 – Wandmalerei	5	Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Restaurierungsbericht, 6–10 Seiten), unbenotet				5										
B.K 11	Grundpraktikum	150 h	Keine				5										
B.K 12	Naturwissenschaften 2	5	Mdl. Prüfung (45 Min.), benotet							5							
B.K 13	Vertiefung Kunstwissenschaften	6	Klausur (90 Min.), benotet								6						

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

B.K 23	Gestaltung 2	4	Portfolio (semesterbegleitende Übungsarbeiten), unbenotet							5									
B.K 24-W	Projekt 4 – Wandmalerei	6	Restaurierungsprojekt in Gruppen (Ausführung einer vertiefenden Wandmalereiuntersuchung oder - konservierung mit Restaurierungsanteilen und Dokumentation, 20–25 Seiten), benotet															10	
B.K 25	Materialien am Denkmal 2	40 h/4	– Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %) – Hausarbeit (5–10 Seiten), benotet (25 %) – Mdl. Prüfung (15 Min.), benotet (25 %) – Hausarbeit (12–14 Seiten), benotet (25 %)							10									
B.K 26-W	Projekt 5 – Wandmalerei	1	Restaurierungsprojekt (Ausführung einer vertiefenden Wandmalereiuntersuchung oder - konservierung mit Restaurierungsanteilen und Dokumentation, 25 Seiten), benotet															5	
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)																			
Materialien und Technologien																			
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.																			
B.K 03-H	Materialien und Technologien – Holz	4	Klausur (90 Min.), benotet																5
B.K 03-S	Materialien und Technologien – Stein	4	Klausur (90 Min.), benotet																
Fachspezifische Naturwissenschaften																			
Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (2+2 SWS) belegt werden.																			
B.K 22	Fachspezifische Naturwissenschaften	4	Individuelles Prüfungsformat (1): – Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Präsentation, 15															5	

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 485 vom 22.07.2025

			Min., und Dokumentation, 5 Seiten), benotet oder – Hausarbeit (12-15 Seiten), benotet oder – Klausur (90 Min.), benotet															
Wahlmodule (10 ECTS)																		
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (für den Studenttrack „Materialvielfalt am Denkmal“ insb. B.K. 03-H, B.K 03-S, B.K 08-H, B.K 08-S, B.K 09-H, B.K 09-S), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.																		
Freier Wahlbereich		8	Individuelle Prüfungsformate, benotet										10					
Bachelorarbeit und Kolloquium																	15	
Summe																		15 15 15 15 15 15 16 14 15 15 15 15 15 15